

MLV
Musiklehrerinnen und Musiklehrerverein
des Kanton Luzern
Urs Mahnig, Co-Präsident
Bleiki 22
6130 Willisau

VML
VERBAND FÜR DIE MUSIKSCHULEN
DES KANTONS LUZERN
Yves Illi
Bramberghöhe 4
6004 Luzern

Willisau, 25. November 2007

Beruflicher Auftrag und Arbeitszeit der Musiklehrpersonen; Stellungnahme des MLV

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Der MLV wurde vom VML im Sommer 2007 zur Vernehmlassung des Berufsauftrages für Musiklehrpersonen eingeladen, welcher 2005 vom VML verabschiedet wurde. Wir begrüssen dies und finden es wichtig, dass im Gegensatz zur erstmaligen Einführung die Lehrerschaft in den Entscheidungsprozess miteinbezogen wird, schliesslich sind sie in dieser Angelegenheit die direkt Betroffenen.

Der Vorstand des MLV hat aus diesem Grund eine breit angelegte Vernehmlassung unter seinen Mitgliedern durchgeführt. Neben mündlichen Stellungnahmen sind rund 25 in schriftlicher Form eingetroffen.

Wir sind der Überzeugung, dass die Anzahl Rückmeldungen und die zurückgemeldeten Inhalte ein nicht immer einheitliches Bild, aber doch klare Hinweise zulassen, wie die Lehrerschaft an den Luzerner Musikschulen dem vorliegenden Berufsauftrag gegenübersteht. Nach der Sichtung sämtlicher Rückmeldungen und intensiven Gesprächen nimmt der Vorstand des MLV wie folgt zum Berufsauftrag Stellung.

Grundsätzliche Gedanken

Zweifellos ist es richtig für Musiklehrpersonen einen Berufsauftrag zu formulieren. Er schafft Klarheit und Verbindlichkeiten für die Musikschule, deren Leitung und Lehrpersonen. Er macht aber auch einer breiteren Öffentlichkeit die vielfältige musikpädagogische Arbeit bewusst. Dabei sind wir uns im Klaren, dass eine genaue Quantifizierung der einzelnen Arbeitsbereiche in Prozente immer nur einer Annäherung an die Realität gleichkommt.

Eine Anlehnung an den Berufsauftrag der Volksschule wird mehrheitlich begrüsst, doch muss derjenige für Musikschulen der spezifischen Musikschulsituation Rechnung tragen. Dabei denken wir vor allem an die zahlreichen Teilzeitanstellungen.

Im Weiteren finden wir es sinnvoll, ja sogar notwendig, empirische Daten über den effektiven Arbeitsaufwand von Musiklehrpersonen zu erfassen. Damit wird sich erst zeigen, ob der Aufwand in den verschiedenen Bereichen effektiv der Wirklichkeit entspricht. Das soll aber kein Hinderungsgrund sein, den Berufsauftrag einzuführen.

Arbeitsfelder

Unklare Zuordnung

Zuerst eine allgemeine Feststellung: Die Zuordnung der einzelnen Aktivitäten auf die verschiedenen Berufsfelder ist unklar. Einige Tätigkeiten tauchen gleich in mehreren Bereichen auf. „Konzerte“, „Wettbewerbe“ und „Lager“ zum Beispiel sind den Bereichen 2.1 / 2.2 und 2.3 zugeordnet. Damit kann der Arbeitsaufwand pro Arbeitsfeld nicht in der gewünschten Art definiert werden.

Integration des Arbeitsfeldes „Lernende“ in das Arbeitsfeld „Musikunterricht“

Die Unterrichtsformen an Musikschulen, welche viel individuellen Spielraum offen lassen, bringen es mit sich, dass Unterricht und Beratung ineinander greifen. Beratung ist Teil des Unterrichts, die Übergänge sind häufig fließend. Deshalb schlagen wir vor, Arbeitsfeld 2.2 in 2.1 zu integrieren. Unterstützt in dieser Meinung werden wir durch Entwicklungen im Volksschulbereich. Im individualisierten Unterricht der Volksschule ist die Trennung weniger scharf als im ursprünglichen Klassenunterricht mit wenig individuellem Spielraum.

Üben

Dem Thema „Üben“ wurde in zahlreichen Stellungnahmen viel Platz eingeräumt. Es stellt sich dabei die Frage, welcher Aufwand fürs Üben verrechnet werden kann und in welchem Bereich er anzusiedeln ist. Grosse Einigkeit herrschte darin, dass dem Üben im Berufsauftrag eine grössere Bedeutung beigemessen werden muss.

Hier nun unser Vorschlag für die einzelnen Arbeitsbereiche.

2.1. Arbeitsfeld Musikunterricht

- **Unterrichten und ausbilden**
- **Planen vorbereiten, organisieren und auswerten des Unterrichts**
- Unterrichten im Einzel-, Gruppen und Klassenunterricht
- Musikpädagogische und organisatorische Vor- und Nachbereitung des Unterrichts
- Erarbeitung der Schülerliteratur, Sichtung, Auswahl und Beschaffung des Unterrichtsmaterials
- Beratung der Lernenden und Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

Kommentar

Konzerte, Lager, Wettbewerbe und Musikschulanlässe sind wesentliche Bestandteile jeder Musikschule. Doch sollen diese Bereiche der Klarheit halber im Bereich „Musikschule“ aufgelistet werden.

Statt „üben“ entschieden wir uns für „Erarbeitung der Schülerliteratur“. Dieser Teil des Übens gehört zweifellos in diesen Bereich.

Die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten ist in 2.1. integriert. Dies erhöht die Beanspruchung.

Beanspruchung: 87,5 %

2.2 Arbeitsfeld Lernende

Aus bereits genannten Gründen fällt 2.2 als eigenständiger Bereich weg und wird in 2.1 integriert. Die 5 % werden auf die Bereich „Musikunterricht“ und „Musikschule“ verteilt.

2.3 Arbeitsfeld Musikschule

- **Gestaltung und organisieren der eigenen Musikschule**
- **Entwicklung und Evaluation der eigenen Musikschule**
- Gestaltung und Organisation der eigenen Schule
- Teilnahme an Informations- und Planungssitzungen
- Koordination mit andern Musiklehrpersonen
- Absprachen und Koordination mit der Volksschule
- Durchführung von Konzerten, Wettbewerben, Lagern und andern Musikschulanlässen
- Entwicklung und Evaluation der eigenen Schule
- Erledigung administrativer Arbeiten

Kommentar

Mit den aufgeführten Aktivitäten sind wir grundsätzlich einverstanden. Eine sinnvolle Ergänzung ist die Koordination mit der Volksschule, welche – trotz aller organisatorischer Schwierigkeiten – bestimmt an Bedeutung gewinnt. Die Konzentration der Aktivitäten „Konzerte, Wettbewerbe, Lager.“ auf diesen Bereich schafft Klarheit. Da Konzerte und Auftritte an jeder Musikschule einen grossen Stellenwert haben, soll der prozentuale Anteil erhöht werden.

Beanspruchung: 7.5 %

2.3 Arbeitsfeld Lehrpersonen

- **Evaluation der eigenen Tätigkeit**
- **Individuelle Weiterbildung**
- Üben zur Erhaltung der Unterrichtskompetenz
- Überprüfung der eigenen Tätigkeiten: Q-Gruppen, Selbst- und Fremdbeurteilung
- Weiterbildung in musikalischen und musikpädagogischen Bereichen.

Kommentar

Die Erwähnung des Übens, welches der „musikalischen Fitness“ dient, ist für uns eine musikpädagogische Selbstverständlichkeit, aber auch eine standespolitische Frage. Die Aufrechterhaltung der Unterrichtskompetenz bedingt ein regelmässiges Üben, welches über die Erarbeitung von Unterrichtsliteratur hinausgeht. Denn jede Musiklehrperson ist auch ein musikalisches Vorbild. Wir haben uns für „Üben zur Erhaltung der Unterrichtskompetenz“ entschieden, weil Konzerttätigkeiten nicht zum eigentlichen Berufsauftrag von Lehrpersonen gehören. Was jedoch nicht heisst, dass gerade sie einen entscheidenden Einfluss auf die Unterrichtsqualität haben können. Gerade in diesem Bereich wären empirische Untersuchungen wichtig, um den Aufwand in diesem Bereich abzuschätzen. Die erwähnten 5 % reichen auf alle Fälle nicht aus.

Beanspruchung: 5 % reichen nicht aus. Dies bedingt Angleichungen in andern Bereichen.

Arbeit in Teilpensen

Der Grossteil der Musiklehrpersonen unterrichtet kleinere Pensen an verschiedenen Schulen. Dabei ist festzuhalten, dass die individuelle Ausgestaltung einer Musikschule wertvoll sein kann. Mit jeder zusätzlichen Musikschule jedoch erhöht sich der Aufwand im Bereich „Musikschule“. Dieser musikschulspezifischen Situation ist im Besondern Rechnung zu tragen. Deshalb soll Punkt 6 in der Broschüre „Beruflicher Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen“, herausgegeben durch das AVS, sinngemäss übernommen werden. Eine angepasste Version ist im Folgenden als Vorschlag abgedruckt.

BERUFSAUFTRAG FÜR TEILZEITLICH ANGESTELLTE LEHRPERSONEN AN MUSIKSCHULEN DES KANTONS LUZERN

Vorbemerkung

Die Musikschulsituation bringt es mit sich, dass viele Lehrpersonen in den meisten Fällen nur teilzeitlich an einer Schule mitarbeiten zu können. Dies bedingt von Musikschulen und Musiklehrpersonen die Bereitschaft zur Anpassung und Zusammenarbeit. Der Berufsauftrag zeigt, wie die Arbeitszeit der Lehrperson auf die einzelnen Aufgabengebiete aufgeteilt ist. Aufgrund der besonderen Arbeitsorganisation in Musikschulen können sich für teilzeitlich angestellte Lehrpersonen sehr unterschiedliche zeitliche Anforderungen ergeben. Die vorliegende Umschreibung des Berufsauftrags soll helfen, die Rechte und Pflichten der Schule sowie jene der teilzeitlich und der vollzeitlich angestellten Lehrpersonen so im Gleichgewicht zu halten, dass die berechtigten Ansprüche aller zur Geltung kommen. Es ist Aufgabe der Schulleitung, im konkreten Fall für einen Ausgleich der Interessen zu sorgen und individuelle Abmachungen zu treffen. Die teilzeitlich angestellten Lehrpersonen nehmen ihren Berufsauftrag zeitlich entsprechend dem Umfang ihrer Anstellung wahr, d.h. sie wenden für die im Berufsauftrag enthaltenen Aufgaben mindestens soviel Zeit auf, wie es anteilmässig dem Umfang ihrer Anstellung entspricht. Es kann sinnvoll sein, dass teilzeitlich angestellte Lehrpersonen in einzelnen Arbeitsfeldern entlastet werden, dafür aber andere Schwerpunkte setzen. Entsprechende Regelungen sind zwischen Lehrperson und Schulleitung zu vereinbaren.

Lehrpersonen mit kleinen Pensen

Lehrpersonen mit kleinen Pensen nehmen an den Informations- und Planungssitzungen grundsätzlich teil. Sie haben aber Anspruch auf angemessene Kompensation bei den übrigen Aufgaben des Berufsauftrags. Entsprechende Regelungen sind zwischen Schulleitung und Lehrperson zu vereinbaren. Ist eine Lehrperson an mehreren Schulen mit Teilpensen angestellt, so hat sie an einer Schule die Q-Gruppenarbeit ihrem Gesamtpensum entsprechend zu leisten. Für die übrigen Aufgaben vereinbaren die zuständigen Schulleitungen mit der Lehrperson individuelle Regelungen.

Lehrpersonen mit einer Anstellung von mehr als 90 Prozent

Lehrpersonen mit einer Anstellung von mehr als 90 Prozent leisten im Arbeitsfeld Musikunterricht ihren Berufsauftrag entsprechend dem Umfang ihrer Anstellung. In allen übrigen Arbeitsfeldern leisten sie den vollen Umfang des Berufsauftrags.

Arbeitsfeld Lehrperson: Möglichkeiten, für teilzeitliche Leistungen

Während in den Arbeitsfeldern Musikschule, Lernende und Schule teilzeitliche Leistungen in der Regel gut organisiert werden können, verlangen teilzeitliche Leistungen im Arbeitsfeld Lehrperson

besondere Organisationsformen. Insbesondere die Überprüfung der eigenen Tätigkeiten (Q-Gruppen, Selbst- und Fremdbeurteilung) und zum Teil auch die Weiterbildung können oft aus organisatorischen Gründen nicht jährlich anteilmässig geleistet werden. Die teilzeitlich angestellten Lehrpersonen sollen deshalb die Möglichkeit haben, die Aufgaben im Arbeitsfeld Lehrperson auf eine längere Zeit verteilen zu können (z.B. Q-Gruppenzyklus von zwei bis drei Jahren oder Erfüllung der anteilmässigen Weiterbildung in drei Jahren). Entsprechende Regelungen sind zwischen Lehrperson und Schulleitung schriftlich zu vereinbaren. Für Lehrpersonen mit weniger als einem Drittelpensum kann die Schulleitung eigene, die Schulqualität wahrende Lösungen festlegen.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge mit dazu beitragen zu einem bereit abgestützten Berufsauftrag, welcher die Arbeitsfelder der Musiklehrpersonen gültig umschreibt und für Kommissionen, Schulleitungen und Lehrkräfte zu einem sinnvollen und fairen Planungsinstrument für die vielfältigen Musikschulaktivitäten wird.

Für den MLV: Urs Mahnig, Co-Präsident MLV